

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kieswerk Ohle & Lau GmbH, Hauptstraße 5, 21493 Groß Pampau, hat die Verlängerung der Kies- und Tonabbaugenehmigung in Groß Pampau, Flur 2, Flurstücke 14/3, 14/5, 15/1 und 16/2 bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Durch das Abbauvorhaben entsteht eine Grube aus durchgehendem Ton, in der Niederschlagswasser nur verdunsten kann.

Nach Beendigung der Abbautätigkeit wird die künstliche Entwässerung der Grube eingestellt.

Da zu erwarten ist, dass die Bilanz von Niederschlag in die Tongrube und der Verdunstung positiv sein wird, ist davon auszugehen, dass sich über etwa 30 Jahre in der Tongrube ein See bilden wird.

Diese Folge des Abbauvorhabens gilt nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Herstellung eines Gewässers, welche nach § 68 WHG einer Genehmigung bedarf.

Für das geplanten Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2, Nr. 2. zu § 3c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 05.08.2016

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Heino Kock